<u>Büro der</u> Landessynode

TOP 3.3

16. Tagung der II. Landessynode 02/2023

Az.: 3961-01– R Be/R We Kiel, den 6. Februar 2023

Vorlage

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 23.-25. Februar 2023

Gegenstand: Kirchengesetz zur Vereinfachung des Siegelwesens

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Vereinfachung des Siegelwesens (Anlage 1).

Anlagen

- 1. Entwurf Kirchengesetz zur Vereinfachung des Siegelwesens
- 2. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 21. April 2021 auf Änderung des Siegelgesetzes
- 3. Beispielabbildungen Interimssiegel und Einheitssiegel
- 4. Synopse Siegelgesetz
- 5. Stellungnahme des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zum Gesetzesentwurf vom 6. Dezember 2022; eingegangen am 21. Dezember 2022

Beteiliat wurden:

Rechtsausschuss	am 09.12.2022
Junge Nordkirche	am 19.11.2022
AG der Verwaltungsleitenden	am 28.11.2022
Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste	am 02.11.2021
Amt der VELKD und Kirchenamt der EKD	am 03.01.2023

Finanzielle Auswirkungen

Die zu erwartenden Einsparungen wurden nicht beziffert.

Administrative Folgenabschätzung

Kirchengemeinden

Entscheidungsprozesse zu Interimssiegeln und individuellen Kirchensiegeln entfallen bzw. werden vereinfacht.

Kirchenkreise

Beratungs- und Genehmigungsprozesse zu Interimssiegeln und individuellen Kirchensiegeln der Kirchengemeindeebene werden reduziert bzw. vereinfacht.

Landeskirchliche Ebene

Beratungsprozesse zu Interimssiegeln und individuellen Kirchensiegeln der kirchlichen Körperschaften und die Genehmigungen auf der Kirchenkreisebene werden reduziert bzw. vereinfacht.

Begründung

Ziel der Gesetzesänderung

Ziel der Gesetzesänderung ist eine deutliche Verschlankung des Siegelwesens und damit eine Einsparung von personellen und finanziellen Ressourcen auf allen kirchlichen Ebenen, eine Entlastung der kirchlichen Gremien sowie der Erhalt der sicheren Teilnahme am Rechtsverkehr.

Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Anlässlich des Antrags der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur Änderung des § 7 Siegelgesetz (Anlage 2) wurden unter Beteiligung der Kirchenkreise Probleme im Siegelwesen und Ideen zur Vereinfachung des Siegelrechts zusammengetragen.

Als verbesserungswürdig bzw. als problematisch wurde angezeigt:

- Fusionierende Kirchengemeinden dürfen derzeit nicht vor der Fusion über das künftige Kirchengemeindesiegel beschließen, für den Übergangszeitraum zwischen Fusion und Siegeleinführung muss daher ein Interimssiegel beschafft werden.
- Derzeit werden 362 Interimssiegel geführt, die innerhalb von zwölf Monaten (hätten) abgelöst werden müssen.
- Eine nicht unerhebliche Anzahl örtlicher Kirchen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg führt derzeit kein Kirchensiegel.
- Mit Wirkung zum 1. Februar 2023 wurden die amtlichen Bezeichnungen von 645 örtlichen Kirchen festgestellt. Die Siegelumschriften sind ggf. anzupassen.
- Eine nicht unerhebliche Anzahl älterer Kirchensiegel ist stark mangelbehaftet und muss durch ordnungsgemäße Kirchensiegel ersetzt werden.
- Gemäß den eingegangenen Stellungnahmen der Kirchenkreise und der Jungen Nordkirche besteht der Wunsch nach einer Modifikation des Kirchensiegels als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr, um eine Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr und am elektronischen Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

Lösungen:

Die angezeigten Herausforderungen im Siegelwesen führen bei den aufsichtführenden Kirchenkreisen zu einem erheblichen Beratungsbedarf. Gleichzeitig war in den letzten Jahren festzustellen, dass viele siegelberechtigte Körperschaften kein Interesse an der Führung individuell gestalteter Kirchensiegel haben und lediglich nach aufsichtlicher Beratung in Siegelangelegenheiten tätig werden.

Besonders die Beratung der Siegelberechtigten zur Ablösung der geführten Interimssiegel und die Anpassung mangelbehafteter älterer Kirchensiegel (incl. Recherche des Urheberrechts) kosten viel Zeit und Überzeugungsarbeit. Es besteht daher der Wunsch nach einer Entlastung der Kirchenkreise, nach einer einheitlichen Regelung möglichst ohne verpflichtende individuelle Beratung und Beschlussfassung der Siegelberechtigten.

1. Siegelbeschlüsse fusionierender Kirchengemeinden (Antrag KK Hamburg-Ost)

Schließen sich zwei oder mehr Siegelberechtigte zusammen, so sollen ihre zuständigen Organe künftig bereits vorab durch gleichlautende Beschlüsse über die Gestaltung und Einführung des Kirchensiegels der neu entstehenden kirchlichen Körperschaft entscheiden. Eine Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels wäre nicht mehr erforderlich.

2. Einheitssiegel

In der Lippischen Landeskirche wird ein Einheitssiegel geführt mit der sog. "lippische Rose" (vgl. Anlage 3) im Siegelbild. Keine weitere EKD-Gliedkirche hat ein Einheitssiegel eingeführt.

Auch in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Schleswig-Holstein (SH) werden Einheitssiegel geführt:

- Großes Landessiegel, Landessiegel (MV: und kleines Landessiegel)
- Gemeinden ohne Wappen führen das runde Landessiegel mit individueller Siegelumschrift, d. h. in MV das Wappenbild des jeweiligen Landesteils ohne Schild und in SH das Landeswappen mit Schild. (Siegel in Grautönen)
- Wappenführende Gemeinden führen ihr Wappen im Dienstsiegel.

Bereits im Jahr 2011 wurde daher im Zusammenhang mit dem Entwurf des Siegelgesetzes über den Vorschlag eines "Einheitssiegels" für die Nordkirche beraten. Der Vorschlag wurde zugunsten individueller Kirchensiegel verworfen. "Es gehört zur Identität einer kirchlichen Körperschaft, ein individuelles Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild zu führen." (vgl. Einbringung Siegelgesetz in der Verfassunggebenden Synode)

In Umsetzung der Ziele des Zukunftsprozesses der Nordkirche wird nun erneut die Einführung eines Kirchensiegels mit einheitlichem Siegelbild ("Einheitssiegel") als neue Siegelgrundversorgung vorgeschlagen.

Das Einheitssiegel ist von allen Siegelberechtigten im Sinne des § 3 Siegelgesetz zu führen, sofern diese kein individuell gestaltetes Kirchensiegel führen. Es ist unbefristet nutzbar und hat ein einheitliches Siegelbild und eine individuelle Siegelumschrift. Eine Anordnung der Ingebrauchnahme des Einheitssiegels durch die Aufsichtsbehörde bleibt (wie bisher beim Interimssiegel) möglich, ein Einführungsbeschluss des Siegelführenden entfällt dann. Lediglich diejenigen Siegelberechtigten, die ein individuell gestaltetes Kirchensiegel einführen oder anpassen möchten, würden künftig von den Kirchenkreisen dazu beraten. Die Bekanntmachung neuer Einheitssiegel im Kirchlichen Amtsblatt bleibt jedoch erforderlich.

Die mit dem Einheitssiegel verbundene Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung in der Siegelberatung und -herstellung wird erhöht durch pragmatische Weitergeltungsregelungen:

- Das bisherige Interimssiegelbild (Chi-Rho-Zeichen ohne weitere Bildbestandteile, vgl. Anlage 3) wird das Einheitssiegelbild.
- Alle 362 geführten Interimssiegel gelten als Einheitssiegel fort und müssen nicht mehr abgelöst werden.

Anzumerken ist, dass das künftige Einheitssiegelbild, das Chi-Rho-Zeichen, die sachlich oder historisch bedingte besondere Eigenart des jeweiligen Siegelberechtigten im Sinne des künftigen § 7 Absatz 6 Satz 1 Siegelgesetz nicht zum Ausdruck bringen wird, individuelle Überlieferungen der Siegeltradition der Siegelberechtigten werden nicht fortgeführt. Das künftige Einheitssiegelbild nimmt auch keinen Bezug auf das Corporate Design der Nordkirche.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat in seiner Stellungnahme (Anlage 5) angeregt, die derzeit geführten 362 Interimssiegel ausnahmsweise unbefristet weitergelten zu lassen, die langjährige Tradition individueller Kirchensiegel jedoch grundsätzlich aufrechtzuerhalten.

Die neue Variante ermöglicht zwar erhebliche Verwaltungsvereinfachung durch die unbefristete Weitergeltung von 362 Interimssiegeln, sie ermöglicht jedoch keine künftige Vereinfachung des Siegelwesens, z. B. bei der Ablösung mangelbehafteter Kirchensiegel und für fusionierte Kirchengemeinden und Siegelberechtigte, deren Namen geändert wurden. Sie wird daher nicht empfohlen.

3. Anordnung der Ingebrauchnahme eines Einheitssiegels für eine Kirchengemeinde und zugleich für auf ihrem Gebiet liegende örtliche Kirchen

Auf Anregung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg soll es den kirchlichen Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, die Anordnung der Ingebrauchnahme des Einheitssiegels für eine Kirchengemeinde mit der Anordnung der Ingebrauchnahme dieses Einheitssiegels für eine oder mehrere örtliche Kirchen auf dem Kirchengemeindegebiet zu verbinden. Hintergrund der Anregung ist die hohe Zahl von bis zu 30 örtlichen Kirchen auf dem Gebiet einzelner Kirchengemeinden. Durch die Neuregelung wird die Versorgung der kirchlichen Körperschaften z. B. nach einer Kirchengemeindefusion erheblich vereinfacht.

4. Ersatz des Kirchensiegel(abdruck)s als Beweiszeichen

Die Kirchenkreissynode Schleswig-Flensburg hat mit Beschluss vom 5. März 2020 die Einführung "digitaler" Kirchensiegel als Beweiszeichen im elektronischen Rechtsverkehr bei der Landessynode beantragt (https://www.nordkirche.de/portal-der-landessynode/tagungen/7-tagung-24-26092020). Entsprechender Bedarf wurde auch in den zu diesem Gesetzgebungsvorhaben erbetenen Stellungnahmen der Jungen Nordkirche, der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleitenden und des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein (Anlage 5) angezeigt. Die Bearbeitung dieser Thematik erfolgt im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften der Nordkirche.

Mit dieser Vorlage sollen die kurzfristig erzielbaren Verwaltungsvereinfachungen und Einsparungen vorgezogen und im Frühjahr 2023 umgesetzt werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Änderung des Siegelgesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Inhalte von Absatz 2 finden sich teilweise in § 4 Absatz 1 wieder.

Zu Nummer 2

Das Einheitssiegel löst das bisherige Interimssiegel (derzeit noch: § 8 Siegelgesetz) ab und das Bild des bisherigen Interimssiegels wird als Einheitssiegelbild geführt. Siegelberechtigte können die Einführung eines individuellen Kirchensiegels beschließen, sofern sie ein besonderes Siegelbild bevorzugen.

Örtliche Kirchen können künftig ein Einheitssiegel mit individueller Umschrift führen oder ein individuelles Kirchensiegel oder das Kirchensiegel bzw. Einheitssiegel der Kirchengemeinde. Die bisher bestehende weitere Möglichkeit, gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Siegelgesetz ein Kirchensiegel mit dem Siegelbild der Kirchengemeinde und dem Namen der örtlichen Kirche in der Siegelumschrift zu führen, wird aufgehoben. Sie wurde bisher nicht genutzt.

Die kirchlichen Aufsichtsbehörden sind weiterhin berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ingebrauchnahme eines ordnungsgemäßen Kirchensiegels — nun des Einheitssiegels anstelle des Interimssiegels — anzuordnen. Die Anordnung der Ingebrauchnahme eines Einheitssiegels für eine Kirchengemeinde kann künftig mit der Anordnung der Ingebrauchnahme dieses Einheitssiegels für eine oder mehrere örtliche Kirchen auf dem jeweiligen Kirchengemeindegebiet verbunden werden.

Zu Nummer 3

Notwendige Folgeänderung aufgrund des Änderungsbefehls in Nummer 2

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Zur Siegelführung der örtlichen Kirchen s. Erläuterung zu Änderungsbefehl Nummer 2

Zu Nummer 5

Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung aufgrund des Änderungsbefehls in Nummer 2

Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung aufgrund des Änderungsbefehls in Nummer 3

Zu Nummer 6

Buchstabe a

Umsetzung des Antrags der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost (Anlage 2).

Zu Nummer 7

Notwendige Folgeänderung aufgrund des Änderungsbefehls in Nummer 6 Die Verpflichtung, die geltenden Interimssiegel der Siegelberechtigten durch individuelle Kirchensiegel abzulösen, entfällt mit der vorgeschlagenen Änderung des § 8. Die nach den Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland rechtmäßig eingeführten Interimssiegel der Siegelberechtigten im Geltungsbereich des Siegelgesetzes bleiben unbefristet als Einheitssiegel in Geltung. Die rechtmäßig eingeführten Kirchensiegel mit individuellem Siegelbild bleiben ebenfalls in Geltung.

Zu Nummer 8

Notwendige Folgeänderung aufgrund des Änderungsbefehls in Nummer 2

Zu Nummer 10

Notwendige Folgeänderung aufgrund des Änderungsbefehls in Nummer 9

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Keine Anmerkungen

ENTWURF

Kirchengesetz zur Vereinfachung des Siegelgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Siegelgesetzes

Das Siegelgesetz vom 8. Januar 2012 (KABI. S. 89), das durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABI. S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

"§ 4

Einheitssiegel

- (1) Die Siegelberechtigten führen ein einheitliches spitzovales Kirchensiegel mit dem Chi-Rho-Zeichen als Siegelbild ohne weitere Bestandteile (Einheitssiegel). Siegelberechtigte können beschließen, abweichend von Satz 1 ein Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild zu führen, das sich von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.
- (2) Die örtlichen Kirchen können abweichend von Absatz 1 das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde führen.
- (3) Solange ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel nicht zur Verfügung steht, ist das Einheitssiegel zu verwenden. In diesen Fällen kann die kirchliche Aufsichtsbehörde die Ingebrauchnahme eines Einheitssiegels anordnen. Die Anordnung der Ingebrauchnahme des Einheitssiegels für eine Kirchengemeinde kann mit der Anordnung der Ingebrauchnahme dieses Einheitssiegels für eine oder mehrere örtliche Kirchen auf dem Kirchengemeindegebiet verbunden werden."
- 3. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden die §§ 5 bis 8.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird nach dem Wort "Siegelbild" die Angabe "eines Kirchensiegels gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2" eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe "§ 5" durch "§ 6" ersetzt.

- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Schließen sich zwei oder mehr Siegelberechtigte zusammen, so können ihre für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständigen Organe durch gleichlautende Beschlüsse vorab über die Gestaltung und Einführung des Kirchensiegels der durch den Zusammenschluss entstehenden kirchlichen Körperschaft entscheiden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.
- 7. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.
- 8. § 9 wird wie folgt gefasst:

"Eingeführte neue oder geänderte Kirchensiegel sind im Amtsblatt der Evanglisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu geben, ebenso die Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels (§ 1 Absatz 2 Satz 3), die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2), die Ingebrauchnahme des Einheitssiegels (§ 4 Absatz 1 Satz 1) und der Verlust von Siegelstempeln."

9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

"§ 11

Übergangsbestimmungen anlässlich der Änderungen durch das Kirchengesetz zur Vereinfachung des Siegelwesens

Die nach den Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland rechtmäßig eingeführten Interimssiegel der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der örtlichen Kirchen und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände bleiben als Einheitssiegel in Geltung; die rechtmäßig eingeführten Kirchensiegel mit individuellem Siegelbild bleiben ebenfalls in Geltung.

10. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Auszug

aus dem Protokoll der 11. Tagung der II. Synode des Kirchenkreises Hamburg-Ost am 21.04.2021

Die Kirchenkreissynode ist gem. Art. 6 Abs. 7 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz hat Frau Dräger.

TOP 6 Satzungs- und Gesetzestexte TOP 6c Änderung des Siegelgesetzes Vorlage 049 / 2020 - 1 Einbringung Pröpstin Lübbers

Die Kirchenkreissynode beschließt mit 105 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen:

Die Kirchenkreissynode beschließt, folgenden Antrag zur Änderung des Siegelgesetzes gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung an die Landessynode zu richten:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Siegelgesetzes

§ 7 des Siegelgesetzes vom 8. Januar 2012 (KABI. S. 89), das durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABI. S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Schließen sich zwei oder mehr Siegelberechtigte zusammen, so können ihre für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständigen Organe durch gleichlautende Beschlüsse vorab über die Gestaltung und Einführung des Kirchensiegels der durch den Zusammenschluss entstehenden kirchlichen Körperschaft entscheiden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde."
- 2. Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

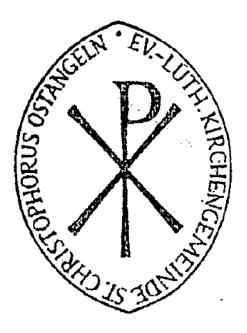
Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bescheinigt.

Hamburg, den 03.05.2021

(L.S.)

Achim Lippke Leitung Geschäftsstelle

Beispielabbildungen Interimssiegel und Einheitssiegel



Interimssiegel der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (hier: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln)



Einheitssiegel der Lippischen Landeskirche (hier: Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen-Falkenhagen)

Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz – SiegelG)

Vom 8. Januar 2012 (KABI. S. 89), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABI. S. 355) geändert worden ist

Geltender Text Änderungsvorschläge	
Scholider Text	Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Vereinfachung des Siegelwesens
§ 1 Grundsatz	
(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.	
(2) Alle Siegelberechtigten mit Ausnahme der örtlichen Kirchen müssen über ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel verfügen. Die aufsichtführenden kirchlichen Stellen (kirchliche Aufsichtsbehörden) haben die Siegelberechtigten ihres Bereiches zur Einführung eines ordnungsgemäßen Kirchensiegels anzuhalten. Sie können Kirchensiegel, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nicht entsprechen, außer Geltung setzen.	
§ 2 Beweiskraft	
Durch das der Unterschrift oder den Unter- schriften beigedrückte Kirchensiegel wird fest- gestellt, dass	
 die in dem Schriftstück enthaltene Er- klärung von demjenigen herrührt, der als Aussteller angegeben ist, die Unterzeichnenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder Vertretungsmacht gehandelt haben, 	
der Erklärung zugrunde liegende Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst worden sind.	
§ 3	
Siegelberechtigung	
(1) Siegelberechtigt sind die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die örtlichen Kirchen,	Siegelberechtigt sind die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die örtlichen Kirchen, die

die Kirchenkreise und ihre Verbände, die Landeskirche sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. (2) Jeder Siegelberechtigte führt ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild, das sich von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.	Kirchenkreise und ihre Verbände, die Landes- kirche sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stif- tungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. (2) aufgehoben
	§ 4
	Einheitssiegel
	(1) Die Siegelberechtigten führen ein einheitliches spitzovales Kirchensiegel mit dem Chi-Rho-Zeichen als Siegelbild ohne weitere Bestandteile (Einheitssiegel). Siegelberechtigte können beschließen, abweichend von Satz 1 ein Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild zu führen, das sich von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.
	(2) Die örtlichen Kirchen können abweichend von Absatz 1 das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde führen.
	(3) Solange ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel nicht zur Verfügung steht, ist ein Einheitssiegel zu verwenden. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann die Ingebrauchnahme eines Einheitssiegels anordnen. Die Anordnung der Ingebrauchnahme des Einheitssiegels für eine Kirchengemeinde kann mit der Anordnung der Ingebrauchnahme dieses Einheitssiegels für eine oder mehrere örtliche Kirchen auf dem Kirchengemeindegebiet verbunden werden.
§ 4 Ausübung der Siegelberechtigung	§ 5 Ausübung der Siegelberechtigung
(1) Die Siegelberechtigung wird ausgeübt durch die Organe, Dienststellen und eigenständigen Arbeitseinheiten des Siegelberechtigten und durch die kirchlichen Gerichte (kirchliche Stellen).	Die Siegelberechtigung wird ausgeübt durch die Organe, Dienststellen und eigenständigen Arbeitseinheiten des Siegelberechtigten und durch die kirchlichen Gerichte (kirchliche Stel- len).
(2) Die örtlichen Kirchen können abweichend von § 3 Absatz 2 das Siegelbild ihrer Kirchengemeinde haben. Führt eine örtliche Kirche kein eigenes Kirchensiegel, wird das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde verwendet.	(2) (aufgehoben)

§ 5	§ 6
Siegelführung	Siegelführung
(1) Zur Führung des Siegelstempels (Siegelführung) sind befugt die mit dem Vorsitz, der Leitung oder der Geschäftsführung betrauten Personen. Darüber hinaus können Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der Siegelführung beauftragt werden.	
(2) Wenn zur Ausübung der Siegelführung mehrere Siegelstempel erforderlich sind, müssen sich diese durch je ein besonderes Beizeichen voneinander unterscheiden.	
(3) Die bzw. der Siegelführende ist für die ord- nungsgemäße Verwendung des Kirchensiegels verantwortlich.	
§ 6 Form und Bestandteile des Kirchensiegels	§ 7 Form und Bestandteile des Kirchensiegels
(1) Das Kirchensiegel hat senkrecht-spitzovale Form mit einem Durchmesser von 40 bis 45 mm in der Senkrechten und 30 bis 35 mm in der Waagerechten. Die Randlinie wird durch zwei symmetrisch gegeneinander gesetzte Kreisbögen gebildet. Die Randlinie umschließt das Siegelbild und die Umschrift, gegebenenfalls zusätzlich eine Inschrift und das Beizeichen.	
(2) Kirchengemeinden und örtliche Kirchen dürfen auch ein kreisrundes Kirchensiegel mit dem Durchmesser von 30 bis 40 mm haben.	
(3) Die Umschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Sie verläuft, am Scheitelpunkt beginnend, einzeilig und parallel zur Randlinie im Uhrzeigersinn um das Siegelbild herum.	
(4) Die kirchliche Stelle nach § 4 Absatz 1 kann durch eine Inschrift unterhalb des Siegelbildes oder durch eine zusätzliche Umschrift angegeben werden.	
(5) Die Schrift soll der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepasst sein, es dürfen nur die vom Landeskirchenamt zugelassenen Schriftarten verwendet werden.	
(6) Das Siegelbild soll die sachlich oder historisch bedingte besondere Eigenart des Siegelberechtigten zum Ausdruck bringen; Überlieferungen sollen fortgeführt werden. Das Siegel-	(6) Das Siegelbild eines Kirchensiegels gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 soll die sachlich oder historisch bedingte besondere Eigenart des Siegelberechtigten zum Ausdruck bringen;

bild muss klar, einfach und unabhängig vom Zeitgeschmack stilisiert sein, sein Inhalt leicht und eindeutig erkennbar. (7) Beizeichen nach § 5 Absatz 2 sollen im Scheitelpunkt des Kirchensiegels eingefügt werden. Sie müssen unauffällig stilisiert sein. Als Beizeichen können verwendet werden Buchstaben, Ziffern, daraus gebildete Kombi-	Überlieferungen sollen fortgeführt werden. Das Siegelbild muss klar, einfach und unabhängig vom Zeitgeschmack stilisiert sein, sein Inhalt leicht und eindeutig erkennbar. (7) Beizeichen nach § 6 Absatz 2 sollen im Scheitelpunkt des Kirchensiegels eingefügt werden. Sie müssen unauffällig stilisiert sein. Als Beizeichen können verwendet werden Buchstaben, Ziffern, daraus gebildete Kombi-
nationen, allgemein gebräuchliche Sonderzeichen und Bildsymbole. § 7	nationen, allgemein gebräuchliche Sonderzeichen und Bildsymbole. § 8
Einführung, Änderung, Vernichtung	Einführung, Änderung, Vernichtung
(1) Über die Gestaltung und Einführung eines neuen sowie über die Änderung eines in Gebrauch befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte durch sein für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständiges Organ, wenn und soweit Regelungen in der Satzung oder durch Kirchengesetz nicht getroffen sind. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.	
(2) Mit der Einführung des neuen oder geänderten Kirchensiegels tritt das bisherige Kirchensiegel außer Geltung. Die bisher gebrauchten Siegelstempel sind zu vernichten bis auf ein Exemplar, das im Archiv aufzubewahren ist.	(2) Schließen sich zwei oder mehr Siegelberechtigte zusammen, so können ihre für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständigen Organe durch gleichlautende Beschlüsse vorab über die Gestaltung und Einführung des Kirchensiegels der durch den Zusammenschluss entstehenden kirchlichen Körperschaft entscheiden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.
	(3) Mit der Einführung des neuen oder geänderten Kirchensiegels tritt das bisherige Kirchensiegel außer Geltung. Die bisher gebrauchten Siegelstempel sind zu vernichten bis auf ein Exemplar, das im Archiv aufzubewahren ist.
§ 8 Interimssiegel	(aufgehoben)
(1) Solange ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel nicht zur Verfügung steht, ist ein Interimssiegel zu verwenden. Das Interimssiegel führt als Siegelbild das Chi-Rho-Zeichen ohne weitere Bildbestandteile.	
(2) Die Ingebrauchnahme des Interimssiegels kann durch die kirchliche Aufsichtsbehörde angeordnet werden.	

8.0	
§ 9 Bekanntmachung	
Eingeführte neue oder geänderte Kirchensiegel sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu geben, ebenso die Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels (§ 1 Absatz 2 Satz 3), die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2 Satz 2), die Ingebrauchnahme des Interimssiegels und der Verlust von Siegelstempeln.	Eingeführte neue oder geänderte Kirchensiegel sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu geben, ebenso die Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels (§ 1 Absatz 2 Satz 3), die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2), die Ingebrauchnahme des Einheitssiegels (§ 4 Absatz 1 Satz 1) und der Verlust von Siegelstempeln.
§ 10 Übergangsbestimmungen	
(1) Die nach den Vorschriften der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kir- che und der Pommerschen Evangelischen Kirche rechtmäßig geführten Kirchensiegel der Kirchengemeinden und Kirchengemeindever- bände, der örtlichen Kirchen und der rechtsfä- higen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts im Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände in der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kir- che bleiben in Geltung.	
(2) Das Siegelbild der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche kann im Kirchensiegel der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern weiter verwendet werden.	
(3) Die Landeskirche kann rechtsfähigen Diensten und Werken, denen vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die landeskirchliche Siegelberechtigung rechtmäßig übertragen wurde, die Ausübung der landeskirchlichen Siegelberechtigung im bisherigen Umfang gestatten, wenn von der Siegelberechtigung kraft Übertragung Gebrauch gemacht wurde.	
	§ 11 Übergangsbestimmungen anlässlich der Änderungen durch das Zweite Kirchenge- setz zur Änderung des Siegelgesetzes
	Die nach den Vorschriften der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland rechtmäßig eingeführten Interimssiegel der

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der örtlichen Kirchen und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände bleiben als Einheitssiegel in Geltung; die rechtmäßig eingeführten Kirchensiegel mit individuellem Siegelbild bleiben ebenfalls in Geltung.
§ 12
Verwaltungsvorschriften
§ 13 Inkrafttreten



Kirchenkreisverwaltung, Max-Zelck-Str.1, 22459 Hamburg

Kirchenkreisverwaltung

Abteilung Recht, Aufsicht und Gremien Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg

Malte Kurz

Telefon 040 558 220 - 315
Telefax 040 588 220 - 830
malte.kurz@kirchenkreis-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

06.12.2022

Stellungnahme der Abteilung Recht, Aufsicht und Gremien des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zum Entwurf eines zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Siegelgesetzes

Eine Gesetzesänderung, mit dem Ziel das Siegelwesen zu verschlanken und somit personelle und finanzielle Ressourcen zu sparen, ist grundsätzlich sinnvoll. Im Folgenden teilen wir Ihnen hierzu unsere rechtliche Einschätzung mit:

1. Siegelbeschlüsse fusionierender Kirchengemeinden (Seite 1 der Vorlage)

Es ist zu begrüßen, dass Kirchengemeinden bereits vor der Fusionierung durch gleichlautende Beschlüsse über die Gestaltung und Einführung über das zukünftige Kirchensiegel entscheiden. Eine Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels wäre somit nicht mehr erforderlich. Dieser Vorschlag kann ohne Bedenken übernommen werden.

2. Die Einführung eines Einheitssiegels (Seite 2 der Vorlage)

Unstrittig ist, dass es mit der Einführung eines Einheitssiegels zu einer dauerhaften Verfahrensvereinfachung und Kostenreduzierung kommen wird. Ein wichtiges Argument für die Einführung des Einheitssiegels ist auch, dass die 364 derzeit geführten Interimssiegel unbefristet weitergeführt werden könnten und nicht mehr abgelöst werden müssten. Der einmalige ersparte Verwaltungs- und Kostenaufwand für diese Fälle wäre enorm.

Allerdings gibt es auch berechtigte Bedenken und Argumente gegen die Einführung eines solchen Einheitssiegels. Aufgrund der Geschichte und langen Tradition des individuellen Kirchensiegels, wäre die Einführung eines Einheitssiegels ein erheblicher Eingriff in diese Tradition. Da die Geschichte und Tradition in der Kirche dem Wesen nach einen besonders hohen Stellenwert hat, sollte genau abgewogen werden, zwischen Verwaltungs- und Kostenaufwand und der langen Tradition.

Als mögliche Lösung wurde diskutiert, ob für die 364 geführten Interimssiegel einmalig eine Ausnahmeregelung beschlossen wird und diese das Siegel unbefristet weiterführen dürfen. In der Folge müssten dann alle zukünftig beantragten Siegel wieder die sachlich und historisch bedingte besondere Eigenart des Siegelberechtigten zum Ausdruck bringen. So würde es zwar eine ganze Reihe an ähnlichen Siegeln geben, aber die Tradition von individuellen Siegeln könnte zukünftig fortgeführt werden. Denn sollte es erstmal die Möglichkeit geben ein Einheitssiegel zu nutzen



wird dieses Angebot, sofern die Kirchen bzw. Kirchengemeinden ein neues Siegel benötigen, wohl gerne angenommen werden. Dies hätte zur Folge, dass es nach und nach immer weniger individuelle Kirchensiegel geben wird.

Das LKA hat zudem als Alternative die Gestaltung eines neuen Einheitssiegelbilds (z.B. in Anlehnung an das Logo der Nordkirche) in Betracht gezogen. Hierzu möchten wir anmerken, dass eine Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung auch möglich wäre, wenn ein neues Einheitssiegel designt werden würden. Im Design müsste jeweils nur die Schrift geändert werden und es bräuchte nur einen Urheber. Die Umsetzung und Prüfung der Siegel wäre somit auch mit einer neuen Gestaltung eines Siegels erheblich vereinfacht im Vergleich zum jetzigen Verfahren und der notwendigen Umsetzung.

Allerdings ist anzumerken, dass unserer Meinung nach ein Einheitssiegel mit neuem Design (z.B. in Anlehnung an das Logo der Nordkirche) ebenso wenig, wie das bisherige Interimssiegel (Chi-Rho-Zeichen), die Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 S. 1 Siegelgesetz erfüllt. Nach § 6 Abs. 6 S.1 des Siegelgesetzes soll das Siegelbild die sachlich oder historische bedingte besondere Eigenart des Siegelberechtigten zum Ausdruck bringen. Es wäre nicht im Sinne des Gesetzes, wenn über 360 Siegelberechtigte (Tendenz steigend) in der Nordkirche das gleiche Siegelbild nutzen würden und es würde nicht die sachlich oder historisch bedingte Eigenart des Siegelberechtigen zum Ausdruck gebracht werden.

Der Gesetzgeber wollte vermutlich gerade eine Abgrenzung zwischen den verschiedenen Siegelberechtigten innerhalb der Nordkirche bezwecken.

Eine Gesetzesänderung wäre nur dann entbehrlich, sofern das Tatbestandsmerkmal "sachlich und historisch bedingte besondere Eigenart des Siegelberechtigten" aus § 6 Abs. 6 S. 1 SiegelG nicht zwingend notwendig wäre. Hierfür könnte der Wortlaut des § 6 Abs. 6 S. 1 SiegelG sprechen, der lediglich von "soll" und nicht von "muss" spricht. Allerdings wurde das Gesetz in der Vergangenheit immer dahingehend ausgelegt, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 S. 1 SiegelG zwingend eingehalten werden müssen und es kaum Ermessensspielraum für die Aufsichtsbehörden gab. Insofern sollte mit der Einführung eines Einheitssiegels im gleichen Zug § 6 Abs. 6 S. 1 SiegelG angepasst bzw. ergänzt werden.

Fazit:

Die Einführung eines Einheitssiegels hätte weitreichende (vor allem ideelle) Konsequenzen und es würde in gewisser Weise mit der Geschichte und langen Tradition des individuellen Kirchensiegels gebrochen werden. Dennoch erscheint es sinnvoll und notwendig, die 364 geführten Interimssiegel einmalig unbefristet als (Einheits-) Siegel zu genehmigen.

Für die dauerhafte Einführung eines Einheitssiegels, welches auch zukünftig neu vergeben wird, müsste § 6 Abs. 6 S. 1 SiegelG geändert werden, da ein Einheitssiegel unserer Meinung nach grundsätzlich keine "sachlich und historisch bedingte besondere Eigenart des Siegelberechtigten" aufweist.

3. <u>Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels für eine Kirchengemeinde und zu</u> gleich für auf ihrem Gebiet liegende örtliche Kirchen (Seite 2 der Vorlage)

Sollte ein Einheitssiegel eingeführt werden, kann diese Gesetzesänderung unserer Meinung nach übernommen werden.



4. Qualifiziertes elektronische Signatur ersetzt das Kirchensiegel als Beweiszeichen

Da sich diese Thematik bisher nicht in der Anlage 6 der Gesetzesvorlage befindet und noch weitere Überlegungen getätigt werden, beziehen wir an dieser Stelle nur kurz und allgemein Stellung.

Abseits der Kirche ist es in Behörden bereits heute schon üblich, dass ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird und so das Siegel als Beweiszeichen ersetzt.

Allerdings ist auch hier anzumerken, dass das Kirchensiegel eine besondere historische Bedeutung und lange Tradition hat und diese Tradition durch die Einführung einer elektronischen Signatur nur bedingt weitergeführt wird. Dennoch halten wir diesen Schritt für erforderlich und zeitgemäß. Wichtig ist hier, dass das Signieren der Dokumente technisch problemlos funktioniert und vor allem, dass die Daten bzw. der Dokumente sicher sind und vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, über welche Server die Daten übermittelt werden und durch welche Länder die Daten geleitet werden. Es muss somit, gerade mit Blick auf den Datenschutz, eine genaue Prüfung der potentiellen Anbieter vorgenommen werden.